

BRIX MAYER HOHENECK & PARTNER
ÖFFENTLICHE NOTARE



BEURKUNDUNG

der

SATZUNG

der

UBM Development AG

Wien, FN 100059 x

gemäß § 148 Abs 1 AktG

Ich bestätige, dass bei dem nachstehenden Wortlaut der Satzung der **UBM Development AG** mit dem Sitz in Wien die geänderten Bestimmungen derselben mit dem von mir zur Geschäftszahl: 22.387 beurkundeten Beschluss über die zum Tagesordnungspunkt sieben b) beschlossene Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.-----

Wien, am 17. (siebzehnten) Juli 2023 (zweitausenddreißig). -----




DR. RUPERT BRIX
öff. Notar

LEERSEITE

Satzung der UBM Development AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

UBM Development AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Entwicklung (Development), Konzeption, Planung, Finanzierung, Realisierung, Steuerung, der Betrieb, die Vermarktung und der Vertrieb von Projekten und Immobilien aller Art samt damit zusammenhängender Dienstleistungen und Geschäfte, in allen Phasen der Immobilienwertschöpfungskette, über den gesamten Immobilienlebenszyklus, aus den Produkten Büro, Hotel, Handel, Multifunktionsnutzung, Produktion, Logistik, Wohnen, Freizeit, Sonderimmobilien und Infrastruktureinrichtungen, insbesondere für das Spitals- und Gesundheitswesen, die kommunale Ver- und Entsorgung, für die Telekommunikation, für die Energiegewinnung, auf dem Gebiet der Umwelttechnik und des Umweltschutzes, für die Verkehrsträger Bahn, Straße, Wasser und Luft, für sonstige öffentliche Einrichtungen, Verwaltungsgebäude, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Betriebs- und Produktionsanlagen oder Teile davon, bis zur schlüsselfertigen Herstellung, auch als General- oder Totalunternehmer und im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder auch als Bauträger, auf eigene oder fremde Rechnung;
- b) das strategische und operative Immobilienmanagement (Investment-, Portfolio-, Asset-, Property- und Facilitymanagement);
- c) die Pacht und der Betrieb von Hotelimmobilien;
- d) die Akquisition, Inbestandnahme, Projektierung, Verwaltung, Veräußerung, Vermietung einschließlich Leasing, Verpachtung und sonstige Verwertung von

Grundstücken, grundstücksähnlichen Rechten und Gebäuden sowie die Schaffung von Wohnungseigentum und die kaufmännische, technische und infrastrukturelle Immobilienverwaltung und -entwicklung;

- e) die Durchführung von privatwirtschaftlich finanzierten Betreibermodellen für Gebäude, Infrastruktureinrichtungen und Anlagen aller Art, einschließlich deren Planung, Errichtung, Finanzierung und Bewirtschaftung und der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen;
- f) die Erstellung von Standortanalysen sowie von Markt-, Machbarkeits- und Projektstudien und Standortentwicklung;
- g) die Entwicklung und Beurteilung von Finanzierungsmodellen, steuer- und gesellschaftsrechtlichen Konzeptionen sowie die technische, rechtliche, steuerrechtliche und wirtschaftliche Prüfung (Due Diligence) von Immobilienprojekten und -transaktionen, soweit diese Tätigkeiten nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind;
- h) der Erwerb, die Vermietung einschließlich Leasing, die Verpachtung und der Vertrieb von beweglichen und unbeweglichen Anlagegütern;
- i) die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen und Anlagen aller Art, insbesondere von Parkgaragen, Parkplätzen, Tankstellen, Mautstraßen, Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Kies- und Lehmgruben, und Anlagen im Bereich der Umwelttechnik wie Deponien, Recycling-, Abfallbehandlungs- und Müllentsorgungsanlagen;
- j) der Erwerb, die Ausübung und sonstige Verwertung einschlägiger Konzessionen, Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen, Marken- und Musterrechte sowie sonstiger Schutzrechte;
- k) die Ausübung sämtlicher zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendigen oder nützlichen Gewerbe und sonstigen Berechtigungen, insbesondere die Ausübung der Gewerbe Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, -verwalter, Bauträger), Technische Büros – Ingenieurbüros, Baumeister, gewerbliche Vermögensberatung und Unternehmensberatung;
- l) die Erbringung sämtlicher im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens stehenden Dienstleistungen, einschließlich Hilfs- und Nebengeschäfte;
- m) die Erbringung von kaufmännischen, rechtlichen und technischen Dienstleistungen und die Wahrnehmung von Managementaufgaben sowie die technische und wirtschaftliche Verwaltung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, soweit diese Tätigkeiten nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu gründen, alle Geschäfts- und Interessensgemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck der Gesellschaft zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sein können, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen. Konzessionspflichtige Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.

§ 3

Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bzw. in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI).
- (2) Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 52.305.260,00 (Euro zweiundfünfzig Millionen dreihundertfünftausend zweihundertsechzig).
- (2) Das Grundkapital ist zerlegt in 7.472.180 (sieben Millionen vierhundertzweiundsiebzigtausend einhundertachtzig) Stück nennbetragslose Stückaktien.
- (3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 16.05.2022 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 5.230.526,00 (Euro fünf Millionen zweihundertdreißigtausend fünfhundertsechszwanzig) durch Ausgabe von bis zu 747.218 (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren

Tranchen, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 (Paragraph einhundertdreißig Absatz sechs) AktG und auch mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts, zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.

- (5a) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 2.241.654,00 (Euro zwei Millionen zweihunderteinundvierzigtausend sechshundertvierundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 747.218 (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.
- (5b) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 5.230.526,00 (Euro fünf Millionen zweihundertdreißigtausend fünfhundertsechszwanzig) durch Ausgabe von bis zu 747.218 (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bedingt erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die

weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.

- (6) Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz drei) AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer drei) AktG, auch in mehreren Tranchen, bedingt um bis zu EUR 3.917.480,00 (Euro drei Millionen neunhundertsiebzehntausend vierhundertachtzig) durch Ausgabe von bis zu 559.640 (fünfhundertneunundfünfzigtausend sechshundertvierzig) auf den Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen der in der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossenen Fortsetzung und Verlängerung des Longterm-Incentive-Programms 2017 (samt Anpassung der Planbedingungen 2017) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag der Aktien ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der UBM-Aktie (ISIN AT0000815402) an der Wiener Börse im Zeitraum vom 24.05.2017 (einschließlich) bis 21.06.2017 (einschließlich). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die sich aus einer Durchführung der genehmigten bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.

§ 5

Aktien

- (1) Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder Namen lauten. Wird bei einer Kapitalerhöhung im Erhöhungsbeschluss keine Bestim-

mung darüber getroffen, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.

- (3) Die Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

III. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung durch den Aufsichtsrat aus zwei bis sechs Personen.
- (2) Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern in diesem zahlbezogenen Rahmen (insgesamt zwei bis sechs Personen) ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.

§ 7

Geschäftsführung, Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes, der Satzung, der sonstigen Gesetze sowie der Geschäftsordnung zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung des Vorstands die Verteilung der Geschäfte im Vorstand. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (3) Zur Vornahme der in § 95 Abs 5 AktG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit in § 95 Abs 5 AktG gesetzlich vorgesehen, legt der Aufsichtsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist.
- (4) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Geschäftsarten, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

- (6) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben und die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sie haben die Geschäfte so zu leiten, wie das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keine Organfunktionen in von der Gesellschaft nicht konsolidierten Unternehmen übernehmen.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied zu übermitteln. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Vorstand jegliche Information, die für die Ausübung der Kontrolle erforderlich ist, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen verlangen. Lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie jeder seiner Stellvertreter können einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.
- (3) Allfällige stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Weiters gehören dem Aufsichtsrat die gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitglieder an.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder für alle der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- (3) Die Wiederwahl – auch ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder – ist zulässig.
- (4) Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter, kann einer Kürzung der Frist zustimmen.
- (6) Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (7) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
- (8) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Werden mehrere Ersatzmitglieder gewählt, ist bei der Wahl die Reihenfolge zu bestimmen, in der sie für aus dem Aufsichtsrat ausscheidende Mitglieder nachrücken. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, sodass es in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn eines dieser Mitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Amt

eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ist das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erloschen, weil ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, so bleibt es Ersatzmitglied für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder, für die es gewählt wurde.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich in einer nach der ordentlichen Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu welcher es keiner gesonderten Einladung bedarf, seinen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Im Falle von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Die Funktionsperiode dauert bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können ihre jeweiligen Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- (5) Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser. Dies gilt auch für das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (6) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abzugeben.

§ 11

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden.
- (4) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.
- (5) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrats Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs 1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.

§ 12

Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als Videokonferenzsitzung gemäß Abs 12 abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Vorstand schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 7. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hiefür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig, grundsätzlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat, noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Schriftführer und leitende Mitarbeiter des Vorstands sowie Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände können mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seinen schriftlichen Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (9) Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen (Stimmabgabe) einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.

- (10) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.
- (11) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- (12) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittel-

baren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

- (13) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das die Schwerpunkte der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen. Er hat dabei die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung zu den in § 95 Abs 5 AktG genannten Geschäften Betragsgrenzen festzusetzen, jedenfalls soweit dies gesetzlich erforderlich ist, und kann darüber hinaus bestimmte Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Angaben über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen

an Dritte weiterzugeben, hat es vorher die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuholen, um etwa zutage tretende Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

- (6) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die ausschließlich die Fassung betreffen, beschließen.

§ 14

Vergütung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch den Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Die Hauptversammlung kann auch einen Gesamtbetrag für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließen und die Aufteilung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats überlassen.
- (2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluss der Hauptversammlung einer Sondervergütung bewilligt werden.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers-Versicherung) einbezogen. Die Prämien hiefür entrichtet die Gesellschaft.

V. Hauptversammlung

§ 15 Fernteilnahme und Fernabstimmung,

Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung, virtuelle Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (**Fernteilnahme** gemäß § 102 Abs 3 Z 2 AktG).
- (2) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (**Fernabstimmung** gemäß § 102 Abs 3

Z 3 iVm § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionärinnen und Aktionäre Widerspruch erheben können.

- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (**Übertragung der Hauptversammlung** gemäß § 102 Abs 4 AktG). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.
- (4) Für die Fernteilnahme (Abs 1) und Fernabstimmung (Abs 2) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.
- (5) Im Zuge der Fernabstimmung (Abs 2) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.
- (6) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (Abs 2) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.
- (7) Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (**virtuelle Hauptversammlung**). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung), (iii) eine einfache virtuelle Versammlung (§ 2 VirtGesG) oder eine moderierte virtuelle Versammlung (§ 3 VirtGesG) durchgeführt wird (§ 1 Abs 2 und 4 VirtGesG) oder (iv) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung) (§ 4 VirtGesG). Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
- (8) Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als

einberufendem Organ zu treffen.

- (9) Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.
- (10) In der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.
- (11) Die Durchführung einer moderierten virtuellen Versammlung ist nach Maßgabe von § 3 VirtGesG und den Bestimmungen der Satzung zulässig. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Es kann auch die öffentliche Übertragung der virtuellen Hauptversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs 2 VirtGesG).
- (12) Die Aktionäre haben während der virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation, z.B. per E-Mail, zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren (§ 3 Abs 3 VirtGesG). Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
- (13) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, zB auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen (§ 5 Abs 3 VirtGesG).
- (14) Bei allen Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten am Tag der Hauptversammlung eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu

einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Solche Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.

- (15) Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen oder zwei geeignete und von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können (§ 5 Abs 4 VirtGesG).
- (16) Die Satzungsbestimmungen gemäß § 15 Abs 7 bis 15 sind bis 30. Juni 2026 befristet. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 30. Juni 2026 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle oder hybride Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 16

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, durch den Vorsitzenden des Vorstands, durch den Aufsichtsrat oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder Betriebstätten, am Sitz einer inländischen Konzerngesellschaft oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzusehen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.

§ 17**Teilnahme**

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig nachweisen.
- (3) Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, zu erbringen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 18**Stimmrecht, Vollmachtserteilung**

- (1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
- (2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen.
- (3) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Personen, die zu Vertretern bestellt werden kann.
- (4) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Vollmachten per Telefax oder per E-

Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

- (5) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs 3 AktG gilt sinngemäß.

§ 19

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. Für den Fall, dass keiner dieser Personen anwesend ist, hat der die Beschlüsse der Hauptversammlung beurkundende Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn oder auch während der Hauptversammlung eine maximale Redezeit von 10 Minuten festlegen. Dabei ist es ihm gestattet, die Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten oder einzelne Frage- und Redebeiträge zu ordnen sowie die höchst zulässige Redezeit pro Redner je nach Bedarf weiter zu verkürzen und die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann bei Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeiträume auch zwischen erster und wiederholter Wortmeldung sowie nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden. Weiters ist es dem Vorsitzenden der Hauptversammlung gestattet, zur Sicherung des Laufes der Hauptversammlung gegen einzelne Aktionäre individuelle, unbedingt notwendige Maßnahmen zu setzen.

§ 20

Mehrheiten für die Beschlussfassung

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten

Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.

- (3) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.
- (4) Der Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für den allfälligen Konzernabschluss und Konzernlagebericht.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie den allfälligen Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

§ 22

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- a) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
- (4) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, am 21. Tag nach der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (5) Unbehobene Gewinnanteile verjähren binnen drei Jahren ab Fälligkeit. Verjährte Gewinnanteile verfallen zugunsten der Gesellschaft.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23

Sprache

- (1) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

